

## **Mandant und Anwalt:**

1. Als Mandant haben Sie
  - a. das Recht auf anwaltlichen Beistand eines von Ihnen frei gewählten Anwalts Ihres Vertrauens zu jeder Zeit, auch wenn Sie nicht über ausreichende Mittel verfügen,
  - b. das Recht auf einen persönlich und wirtschaftlich, auch von staatlicher Gewalt unabhängigen Anwalt,
  - c. das Recht auf einen Anwalt, der von Weisungen und Einflüssen Dritter frei ist,
  - d. das Recht auf einen der absoluten Verschwiegenheit –auch gegenüber Gerichten und Behörden – verpflichteten Anwalt, dessen Vertraulichkeit im persönlichen, telefonischen und schriftlichen Verkehr gewährleistet ist,
  - e. das Recht auf einen Anwalt, der sorgfältig und ausschließlich Ihre Interessen und keine widerstreitenden Interessen vertritt,
  - f. das Recht auf vollständige Berücksichtigung des Vorbringens Ihres Anwalts,
  - g. das Recht auf einen qualifizierten und fachlich geprüften Anwalt, der für fehlerhafte Dienstleistung haftet,
  - h. das Recht auf eine prüfbare Abrechnung der anwaltlichen Dienstleistung.

(Charta der Rechte des Mandanten, HV der Bundesrechtsanwaltskammer im Herbst 2001)

Diesen Grundsätzen fühlen wir uns verpflichtet.

2. Als Anwälte sind wir ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, üben einen freien Beruf und kein Gewerbe aus.
3. Wir haben das Recht, in Rechtsangelegenheit aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, wenn uns dies nicht durch ein Bundesgesetz beschränkt ist.
4. Als Ihre unabhängigen Berater und Vertreter haben wir Sie in allen Rechtsangelegenheiten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern (§ 1 Absatz 3 der Berufsordnung)
5. Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten bemißt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und wird von wenigen Ausnahmen abgesehen grundsätzlich unabhängig vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit geschuldet. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluß des i.d.R. Geschäftsbesorgungsvertrages begründet und mit Ausübung der Tätigkeit fällig. Bei Abschluß des Vertrages ist grundsätzlich ein Vorschuß zu bezahlen. Über die anfallenden Kosten und das Prozeßrisiko werden wir Sie vor Aufnahme der Tätigkeit unterrichten.
6. Eine erfolgreiche Vertretung ist nur dann möglich, wenn Sie uns umfassend, offen und richtig unterrichten. Halten Sie Informationen und Beweismittel zurück oder sind ihre Informationen falsch, verlieren Sie u.U. Ihren Rechtsstreit.

Sollten Sie weitere Fragen dazu haben, sind wir gerne zu einem Gespräch bereit.